Vorläufiges Preisblatt
für die Nutzung von Gasverteilungsnetzen
der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH
(Netznutzungsentgelte)

- vorläufige Preise gültig ab 01.01.2027 -

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH inklusive Entgelte der vorgelagerten Netze setzt sich aus dem Netzentgelt (Pos. 1 od. 2) und den Entgelten für Ablesung und Messstellenbetrieb für Zähler sowie weitere Geräte (Pos. 3) zusammen. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe (Pos. 4) und Umsatzsteuer (Pos. 5).

Da die Kalkulationsgrundlage für die Netzentgelte des Jahres 2027 derzeit noch nicht vollständig vorliegt, können zum 15.10.2026 keine endgültigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG veröffentlicht werden. Daher veröffentlichen wir gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorläufige Netzentgelte für das Jahr 2027, diese können von den endgültigen Netzentgelten abweichen. Insbesondere können Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Landesregulierungsbehörde Bayern eine Anpassung der Netzentgelte erforderlich machen.

---

1. Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

1.1 Arbeitspreise für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Bereich	Jahresverbrauch kWh		Arbeitspreis	Sockelbetrag
	Untergrenze	Obergrenze	ct/kWh	€/Jahr
1	1	1.500.000	0,6073	0,00
2	1.500.001	2.000.000	0,5548	786,77
3	2.000.001	2.500.000	0,5342	1.198,20
4	2.500.001	5.000.000	0,4859	2.407,70
5	5.000.001	10.000.000	0,4077	6.313,73
6	10.000.001	-	0,2616	20.928,24

1.2 Leistungspreise für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Bereich	Jahreshöchstleistung kW		Leistungspreis[1)]	Sockelbetrag
	Untergrenze	Obergrenze	€/kW	€/Jahr
1	1	790	26,30	0,00
2	791	1.000	24,24	1.625,17
3	1.001	1.500	23,04	2.827,27
4	1.501	2.500	20,96	5.950,21
5	2.501	4.000	18,43	12.257,92
6	4.001	-	11,89	38.451,79

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste gemessene Leistung in kW im Betrachtungszeitraum.

Beispiel für einen leistungsgemessenen Netzkunden mit einer Menge von 2.000 MWh/Jahr und einer Leistung von 1.000 kW/Jahr:

Netznutzungsentgelt = Arbeitspreis + Leistungspreis

Arbeitspreis = 786,77 €/Jahr + 2.000 MWh/Jahr x 1.000 x 0,5548 ct/kWh / 100 = 11.882,77 €

Leistungspreis = 1.625,17 €/Jahr + 1.000 kW x 24,24 €/kW = 25.865,17 €

Netznutzungsentgelt = 25.865,17 € + 11.882,77 € = 37.747,94 €

2. Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Bereich	Jahresverbrauch kWh		Arbeitspreis	Sockelbetrag
	Untergrenze	Obergrenze	ct/kWh	€/Jahr
1	0	1.000	3,8652	12,00
2	1.001	4.000	2,6652	24,00
3	4.001	50.000	2,3652	36,00
4	50.001	300.000	2,1732	132,00
5	300.001	1.000.000	2,0532	492,00
6	1.000.001	-	2,0412	612,00

Beispiel für einen Netzkunden ohne Leistungsmessung mit einer Menge von 20.000 kWh/Jahr.

Netznutzungsentgelt = Abgabemenge x Arbeitspreis + Sockelbetrag
Netznutzungsentgelt = 20.000 kWh/Jahr x 2,3652 ct/kWh / 100 + 36 €/Jahr = 509,04 €

3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergröße	Messstellenbetrieb €/Jahr
G 2 - G 6	15,09
G 10 - G 25	34,44
G 40 - G 100	196,32
G 160	351,82
G 250	354,57
G 400	546,50
G 650	569,97

Zusatzgeräte	€/Jahr
Mengenumwerter	1.030,62
Datenlogger	116,31

Entgelte für elektronische Haushaltszähler gemäß § 21b EnWG (intelligente Zähler), sowie Entgelte für Zusatzleistungen auf Anfrage.

3.2 Entgelte für Messdienstleistung

Zählergröße	Messdienstleistung €/Jahr/Zähler	
	jährliche Ablesung	monatliche Ablesung
G2 - G 650	7,01	84,12

Zusätzliche Messdienstleistungen	€/Jahr
Fernauslesung analog	149,26
Fernauslesung GSM	184,51

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird die Auslesung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Den Preisen von 1. und 2. werden die Entgelte für Ablesung und Messstellenbetrieb hinzugerechnet. Ein Entgelt für die Abrechnung wird aufgrund § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG seit dem 01.01.2017 nicht mehr separat ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.

4. Konzessionsabgabe

Den Preisen von 1. und 2. wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH derzeit:

Gemeinde Freising:

Tarifkunden		Sondervertragskunden:	
0,61	ct/kWh	0,03	ct/kWh

Gemeinde Marzling:

Tarifkunden		Sondervertragskunden:	
0,51	ct/kWh	0,03	ct/kWh

Gemeinde Langenbach:

Tarifkunden		Sondervertragskunden:	
0,51	ct/kWh	0,03	ct/kWh

5. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag von 1. - 4. hinzugerechnet.